

### **Was ist der Kutschenführerschein?**

Der Kutschenführerschein qualifiziert dazu, Pferdegespanne im Straßenverkehr, also auf öffentlichen Wegen und Straßen, zu bewegen. Er wurde im Dezember 2016 durch den Beirat Sport der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) beschlossen und zum Juni 2017 eingeführt. Unterschieden werden der Kutschenführerschein A Privatperson und der Kutschenführerschein B Gewerbe.

### **Warum gibt es den Kutschenführerschein?**

Kutschfahrer sind mit ihren Pferdegespannen häufig auch im Straßenverkehr unterwegs und werden damit zum Verkehrsteilnehmer. Mit Blick auf die Sicherheit und zur Unfallprophylaxe gibt es den Kutschenführerschein. Er soll sicherstellen, dass die verantwortlichen Personen auf dem Kutschbock dazu fähig sind, ein Pferdegespann auf öffentlichen Wegen und Straßen zu führen. Hierzu wird das entsprechende Wissen rund um das sichere Fahren in Straßenverkehr und Gelände sowie um den pferdegerechten Umgang vermittelt.

Der Kutschenführerschein ist Teil einer Sicherheitsinitiative, die darauf zurückzuführen ist, dass der Fahrsport in der Öffentlichkeit vermehrt kritisch betrachtet wird. Insbesondere Tierrechtsorganisationen forderten zuletzt immer wieder ein generelles Verbot von Kutschen im Straßenverkehr. Daher ist es umso wichtiger, sich für diese traditionelle Art der Fortbewegung einzusetzen und gleichzeitig aber mit einem transparenten, auch für Laien nachvollziehbaren und bundesweit einheitlichen System die fachliche Qualifikation der Gespannfahrer auf deutschen Straßen sicherzustellen. Die Sicherheitsinitiative wird auch von anderen Verbänden wie dem ADAC und dem Kfz-Fahrlehrerverband begrüßt und flankiert von Maßnahmen zur Sensibilisierung anderer Verkehrsteilnehmer wie z. B. Autofahrer.

### **An wen richtet sich der Kutschenführerschein?**

Der Kutschenführerschein richtet sich an jeden, der sich – wenn auch nur gelegentlich – mit einem Pferdegespann auf öffentlichen Straßen und Wegen bewegt und damit zum Verkehrsteilnehmer wird. Unterschieden wird der Kutschenführerschein in den Kutschenführerschein A für Privatpersonen und den Kutschenführerschein B für gewerbliche Fahrer.

### **Ist der Kutschenführerschein verpflichtend?**

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) fordert, dass jeder Fahrer, der sich mit einem Gespann im Straßenverkehr bewegt, über den Kutschenführerschein A Privatperson nachweist, dass er über das nötige Wissen rund um sicheres Fahren in Gelände und Straßenverkehr verfügt. Bisher ist der Kutschenführerschein nicht bundesweit gesetzlich verankert. Im Falle eines Unfalls und/oder Versicherungsfalles ist der Besitz des Kutschenführscheins jedoch wichtig, um besondere Sachkunde nachzuweisen.

### **Welche Vorteile hat ein Fahrer vom Kutschenführerschein?**

Auf dem Weg zum Kutschenführerschein erhalten die Fahrer eine fundierte Ausbildung, die sie optimal auf das pferdegerechte Fahren im Straßenverkehr vorbereitet. Der Kutschenführerschein wird in Form einer Scheckkarte bescheinigt. Er hilft, beispielsweise im Falle eines Unfalls und/oder Versicherungsfalles, die eigene Sachkunde nachzuweisen.

### **Was sind Inhalte des Kutschenführscheins A Privatperson?**

Der Lehrgang zum Kutschenführerschein A umfasst mindestens 45 Lehreinheiten und besteht aus einem Praxis- und einem Theorieteil. Im Theorieteil wird unter anderem Wissen rund um die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit des Pferdes gelehrt, über die Sicherheitsüberprüfung

von Geschirr und Wagen und über das vorausschauende Fahren im Straßenverkehr und in Flur und Wald unter Beachtung der Rechtsvorschriften und der Sicherheitsbestimmungen. Im Praxisteil sind unter anderem das korrekte Aufschnallen und Anspannen samt Gespannkontrolle Thema. Darüber hinaus gibt es Übungsfahrten innerorts und außerorts, auf Landes- und Kreisstraßen. Dabei werden verschiedene Situationen aus dem Verkehrsalltag geübt, so beispielsweise das korrekte Abbiegen oder das Überqueren von Kreuzungen und Brücken. Im Anschluss an den Lehrgang findet die Prüfung zum Kutschenführerschein statt. Dabei sind verschiedene Stationsprüfungen zu absolvieren.

### **Was sind Inhalte des Kutschenführerscheins B Gewerbe?**

Der Lehrgang zum Kutschenführerschein B umfasst mindestens 38 Lehreinheiten. Die Prüfungs- und Lehrinhalte umfassen Themen wie das vorausschauende Fahren im Straßenverkehr, das Erkennen von potentiellen Gefahrenquellen, die Verfassungskontrolle und Pferdeschonung. Darüber hinaus werden der ordnungsgemäße Transport von Personen sowie die Ladungssicherung, das Fahren mit Planwagen und das Fahren mit schwerem Zug geschult. Ebenso gibt es einen Themenblock zu den technischen Anforderungen an gewerblich genutzte Wagen und Kutschen und zu Sicherheitsaspekten bei der Fahrzeugumrüstung zum Personentransport.

### **Wie erhalte ich als Privatperson einen Kutschenführerschein?**

Zwingende Voraussetzung, um einen Kutschenführerschein A zu erhalten, ist die Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang mit abschließender Prüfung. Um sicherzustellen, dass Fahrer mit turniersportlichen Ambitionen keine zusätzlichen oder doppelten Prüfungen absolvieren müssen, gewährleistet der Kutschenführerschein eine größtmögliche Durchlässigkeit des FN-Prüfungssystems. Auf dem Weg zum Kutschenführerschein A gibt es entsprechend zwei gleichberechtigt nebeneinanderstehende Möglichkeiten, um die Qualifikation zu erlangen:

- 1) Fahrer ohne turniersportliche Ambitionen absolvieren eine separate Prüfung zum Kutschenführerschein A. Diese ist an einen vorausgegangenen, verpflichtenden Lehrgang gekoppelt.
- 2) Fahrer mit turniersportlichen Ambitionen legen wie bisher die Prüfung zum Fahrabzeichen 5 (FA 5) ab. Der Kutschenführerschein A Privatperson ist über ein Sicherheitsmodul Bestandteil des FA 5. Mit bestandener FA 5-Prüfung erhält der Prüfling somit automatisch auch den Kutschenführerschein A.

### **Wie erhalte ich als gewerblicher Fahrer einen Kutschenführerschein?**

Fahrer, die Personen oder Lasten gewerblich befördern, müssen einen Kutschenführerschein B Gewerbe vorweisen können. Um diesen zu erhalten, muss ein entsprechender Lehrgang mit abschließender Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden. Die Inhalte des Kutschenführerscheins B Gewerbe unterscheiden sich von denen des Kutschenführerscheins A Privatperson insofern, als dass erweiterte Kenntnisse vorausgesetzt werden, so zum Beispiel zur Personenbeförderung, zur Ladungssicherheit, zum Fahren mit schwerem Zug oder zu technischen Anforderungen an gewerblich genutzte Kutschen. Der Kutschenführerschein A Privatperson ist jedoch Voraussetzung, um den Kutschenführerschein B Gewerbe ablegen zu können.

### **Welche Fahrer sind als gewerblich einzustufen?**

Als gewerblicher Fahrer gilt jeder, der mit seiner Kutsche Personen oder Lasten gegen ein Entgelt bewegt.

### **Welche Voraussetzungen gibt es, um den Kutschenführerschein ablegen zu können?**

Um den Kutschenführerschein A Privatperson ablegen zu können, ist es notwendig, in Besitz eines Basispass Pferdekunde oder der Reitabzeichen 6 und 7 zu sein. Für Bewerber, die den Basispass Pferdekunde noch nicht besitzen, ist es möglich, diesen im Rahmen des Lehrgangs zum Kutschenführerschein A gleich mit abzulegen. In diesem Fall werden am Prüfungstag zwei Prüfungen absolviert.

Zulassungsvoraussetzung für den Lehrgang und die Prüfung zum Kutschenführerschein B Gewerbe sind der Besitz eines Kutschenführerscheins A sowie der Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses „Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort“ (9 LE), der nicht länger als 2 Jahre zurückliegt.

### **Ist die Mitgliedschaft im Verein eine Voraussetzung für den Kutschenführerschein?**

Für die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang und an der Prüfung zum Kutschenführerschein A Privatperson ist keine Vereinsmitgliedschaft notwendig. Gleiches gilt für den Kutschenführerschein B Gewerbe.

### **Gibt es ein Mindestalter für den Kutschenführerschein?**

Junge Fahrer unter 16 Jahren können die Prüfung zum Kutschenführerschein A Privatperson ablegen, die Ausstellung des Kutschenführerscheins A erfolgt nach bestandener Prüfung. Vor Vollendung des 16. Lebensjahres ist der Kutschenführerschein im öffentlichen Straßenverkehr allerdings nur gültig in Begleitung eines volljährigen Beifahrers, der ebenfalls in Besitz des Kutschenführerscheins A (bzw. einer gleichwertigen Qualifikation wie Fahrpass oder FA 5) ist und eine mindestens zweijährige Fahrpraxis vorweisen kann. Der Beifahrer muss an der Seite des jungen Fahrers jederzeit korrigierend in das Fahrgeschehen eingreifen können.

Bewerber für den Kutschenführerschein B Gewerbe müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **Wo finden Prüfungen zum Kutschenführerschein statt?**

Die Prüfung zum Kutschenführerschein A Privatperson kann von FN-gekennzeichneten Vereinen und Betrieben durchgeführt werden, sofern eine Genehmigung durch den Landesverband bzw. die Landeskommission vorliegt. Es muss ein entsprechender Vorbereitungslehrgang durchgeführt werden (siehe FN-Merkblatt). Die Durchführung des Lehrgangs muss mindestens durch einen Trainer C Fahren mit gültiger DOSB- oder BLSV-Trainerlizenz erfolgen. Darüber hinaus muss der Lehrgangsleiter die Zusatzqualifikation „Modul Sicherheit im Gespannfahren“ vorweisen können.

Die Prüfung zum Kutschenführerschein B Gewerbe findet in den von den Landesverbänden benannten Fachschulen oder auf Vorschlag des Landesverbands an anderen Ausbildungsstätten statt, sofern für diese eine Genehmigung der FN vorliegt. Die Durchführung des Lehrgangs muss mindestens durch einen Trainer B Fahren mit gültiger DOSB- oder BLSV-Trainerlizenz erfolgen. Darüber hinaus muss der Lehrgangsleiter die Zusatzqualifikation „Modul Sicherheit im Gespannfahren“ vorweisen können.

### **Was kostet der Kutschenführerschein?**

Ein Kurs zum Kutschenführerschein besteht aus einem Lehrgang mit abschließender Prüfung. Die Kosten für diesen Kurs variieren im Bundesgebiet und können von dem Ausbilder bzw. der Fahrschule selbst festgelegt werden. Sie hängen stark von den logistischen Anforderungen ab; zum Beispiel davon, wie viele Pferdegespanne der Lehrgangsleiter für seine

Lehrgangsteilnehmer bereitstellen muss. Auch die Anzahl der Übungsstunden und der Standort der Reitschule sind Faktoren, die Einfluss auf den Preis haben. Unserer Erfahrung nach liegen die Kosten für den Kutschenführerschein-Absolventen grob geschätzt zwischen 300 und 500 Euro. Der Kutschenführerschein selbst, also die Scheckkarte, schlägt in den Gesamtkosten mit einer Gebühr von 7,26 Euro zu Buche. Die Höhe der Prüfungsgebühr wird von den Landespfersportverbänden über die jeweilige Gebührenordnung vorgegeben und ist nicht bei allen exakt gleich.

Wer bereits ein FN-Fahrabzeichen besitzt, kann sich den Kutschenführerschein auf Antrag ausstellen lassen. Die Gebühr beträgt in diesem Fall 11,70 Euro und setzt sich zusammen aus den Produktions- und Versandkosten, den Kosten für die administrative Abwicklung sowie der Mehrwertsteuer.

### **Wie finde ich einen Lehrgang?**

Wann und wo Lehrgänge angeboten werden, wissen die für die jeweilige Region zuständigen Landespfersportverbände. In jedem Landespfersportverband gibt es einen Ansprechpartner, an den man sich wenden kann. Eine Übersicht über die Ansprechpartner und ihre Kontaktdaten gibt es

### **Werden die Lehrgänge der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft für gewerbliche Fahrer anerkannt?**

Fahrer, die ein Zertifikat für Personenbeförderung durch die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VbG) erworben haben, erhalten auf Antrag einen Kutschenführerschein B Gewerbe, wenn sie zusätzlich ein Fahrabzeichen 5 oder höher oder eine gleichwertige APO-Qualifikation besitzen. Die Übergangsfrist für den Antrag läuft bis zum 31.12.2018. Das entsprechende Formular kann im FN-Shop heruntergeladen werden und muss gemeinsam mit einer Kopie der Qualifikation bei der FN eingereicht werden. Dies geht per E-Mail an [kutschenfuhrerschein@fn-dokr.de](mailto:kutschenfuhrerschein@fn-dokr.de) oder per Post an die Abteilung Breitensport/Vereine/Betriebe, Freiherr-von-Langen-Str. 13, 48231 Warendorf. Der Versand der beantragten Kutschenführerscheine erfolgt ab Juni 2017.

### **Wird die Erlaubnis, einen gewerblichen Fahrbetrieb zu unterhalten, nach § 11 I Nr. 8 c) Tierschutzgesetz für den Kutschenführerschein B Gewerbe anerkannt?**

Fahrer, die eine durch den zuständigen Amtstierarzt ausgestellte Erlaubnis zur Unterhaltung eines gewerblichen Fahrbetriebs nach § 11 I Nr. 8 c) TSchG besitzen und ihre Sachkunde durch das FA 5 (früher DFA IV) sowie mehrjährige Fahrpraxis im gewerblichen Bereich nachweisen können, erhalten auf Antrag einen Kutschenführerschein B Gewerbe. Die Übergangsfrist für den Antrag läuft bis zum 31.12.2018. Das entsprechende Formular kann im FN-Shop heruntergeladen werden und muss gemeinsam mit einer Kopie der Qualifikation bei der FN eingereicht werden. Dies geht per E-Mail an [kutschenfuhrerschein@fn-dokr.de](mailto:kutschenfuhrerschein@fn-dokr.de) oder per Post an die Abteilung Breitensport/Vereine/Betriebe, Freiherr-von-Langen-Str. 13, 48231 Warendorf. Der Versand der beantragten Kutschenführerscheine erfolgt ab Juni 2017.

### **Werden von Veterinärämtern ausgestellte Sachkundenachweise anerkannt?**

Fahrer, die einen Sachkundenachweis über die "Sachkunde zum Führen eines Pferdefuhrwerks zur Personenbeförderung", die durch das zuständige Veterinäramt erteilt wurde, und eine Bescheinigung über ihre mehrjährige Tätigkeit als Fahrer in einem gem. § 11 I Nr. 8 c) TSchG geprüften Fuhrunternehmen besitzen, erhalten auf Antrag einen Kutschenführerschein B Gewerbe ausgestellt. Die Übergangsfrist für den Antrag läuft bis zum 31.12.2018. Das entsprechende Formular kann im FN-Shop heruntergeladen werden und muss gemeinsam mit einer Kopie der Qualifikation bei der FN eingereicht werden. Dies

geht per E-Mail an [kutschenfuehrerschein@fn-dokr.de](mailto:kutschenfuehrerschein@fn-dokr.de) oder per Post an die Abteilung Breitensport/Vereine/Betriebe, Freiherr-von-Langen-Str. 13, 48231 Warendorf. Der Versand der beantragten Kutschenführerscheine erfolgt ab Juni 2017.

### **Wird der APO-Gespannführer als Qualifikation für den Kutschenführerschein B Gewerbe anerkannt?**

Fahrer, die die Qualifikation zum APO-Gespannführer besitzen, erhalten auf Antrag einen Kutschenführerschein B Gewerbe ausgestellt. Die Übergangsfrist für den Antrag läuft bis zum 31.12.2018. Das entsprechende Formular kann im FN-Shop heruntergeladen werden und muss gemeinsam mit einer Kopie der Qualifikation bei der FN eingereicht werden. Dies geht per E-Mail an [kutschenfuehrerschein@fn-dokr.de](mailto:kutschenfuehrerschein@fn-dokr.de) oder per Post an die Abteilung Breitensport/Vereine/Betriebe, Freiherr-von-Langen-Str. 13, 48231 Warendorf. Der Versand der beantragten Kutschenführerscheine erfolgt ab Juni 2017.

### **Gibt es spezielle Lehrgänge für ältere Fahrer mit viel Erfahrung?**

Routinierte Fahrer über 65 Jahre können den Kutschenführerschein A Privatperson innerhalb einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2018 auch über eine lehrgangsspezifische Sondermaßnahme erwerben. Diese sieht eine Sicherheitsschulung mit abschließendem Prüfungsgespräch vor. Um zur lehrgangsspezifischen Sondermaßnahme zugelassen zu werden, muss der Fahrer nachweisen, dass er über die notwendige Kenntnis verfügt und fahrerisch in der Lage ist, ein Pferdegespann im Straßenverkehr sicher zu führen. Der Nachweis erfolgt über ein Vorfahren bei einem FN-Trainer Fahren, der die Zusatzqualifikation „Modul Sicherheit im Gespannfahren“ besitzt und vom Verband als spezielle Vertrauensperson für solche Überprüfungen benannt wurde. Im Rahmen der lehrgangsspezifischen Sondermaßnahme muss dann nochmals vorgefahren werden.

### **Wie sieht der Kutschenführerschein aus?**

Der Kutschenführerschein wird in Form einer Scheckkarte nach bestandener Prüfung an die Bewerber ausgestellt.

### **Ist der Kutschenführerschein unbegrenzt gültig?**

Die Gültigkeit für den Kutschenführerschein A Privatperson ist unbegrenzt.

Die Gültigkeit für den Kutschenführerschein B Gewerbe beträgt fünf Jahre. Innerhalb dieses Gültigkeitszeitraums müssen Fortbildungen im Umfang von acht Lerneinheiten (8 LE) nachgewiesen werden, um ihn zu verlängern.

### **Was ist mit Fahrern, die bereits ein FN-Fahrabzeichen oder eine Trainerqualifikation besitzen?**

Personen, die bereits den Fahrpass oder ein Fahrabzeichen 5 (FA 5), früher Deutsches Fahrabzeichen IV (DFA IV) oder eine FN-Ausbilderqualifikation Fahren bzw. den APO-Gespannführer besitzen, können sich den Kutschenführerschein A Privatperson auf Antrag per Formblatt und unter Nachweis der bestandenen Prüfungen ausstellen lassen. Der Antrag kann im FN-Shop heruntergeladen werden und muss gemeinsam mit einer Kopie des jeweiligen Fahrabzeichens bei der FN eingereicht werden. Dies geht per E-Mail an [kutschenfuehrerschein@fn-dokr.de](mailto:kutschenfuehrerschein@fn-dokr.de) oder per Post an die Abteilung Breitensport/Vereine/Betriebe, Freiherr-von-Langen-Str. 13, 48231 Warendorf. Der Versand der beantragten Kutschenführerscheine erfolgt ab Juni 2017.

Für gewerbliche Fahrer, die das FA5 besitzen und eine Erlaubnis nach § 11 I Nr. 8 c) TSchG oder den APO-Gespannführer vorweisen können, besteht die Möglichkeit, sich den Kutschenführerschein B Gewerbe auf Antrag ausstellen zu lassen. Dies gilt auch für

gewerbliche Fahrer, die ein Zertifikat für Personenbeförderung durch die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VbG) erworben haben, sofern sie zusätzlich ein Fahrabzeichen 5 oder höher oder eine gleichwertige APO-Qualifikation nachweisen können. Auch hier gilt: Der Antrag kann im FN-Shop heruntergeladen werden und muss gemeinsam mit einer Kopie der jeweiligen Qualifikation bei der FN eingereicht werden (s.o.).

Wer eine Qualifikation zum Trainer B Fahren oder höher besitzt, erhält den Kutschenführerschein B Gewerbe, sofern er ein entsprechendes Sicherheitsmodul (8 LE) absolviert. Dieses wird von den Landesverbänden angeboten und zusätzlich auch als Fortbildung für den Trainerschein anerkannt.

### **Was ändert sich bei der Prüfung zum Fahrabzeichen 5 (FA 5)?**

Das Modul zur „Sicherheit beim Gespannfahren im Straßenverkehr“ wurde beim FA 5 ausgebaut. Zukünftig umfasst der Vorbereitungslehrgang acht Lehreinheiten zu diesem Thema. Die Ausbildung mit dem Gespann auf öffentlichen Wegen und Straßen wird intensiviert und auch im Rahmen der Prüfungsabnahme stärker als bisher kontrolliert. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass die dem Turniersport zugewandten Fahrer keine separate, zusätzliche Prüfung absolvieren müssen, um den Kutschenführerschein zu erlangen.

### **Wann darf ein Ausbilder einen Lehrgang zum Kutschenführerschein leiten?**

Für Lehrgangsleiter (Trainer C, B, und A Fahren) gilt, dass sie mit einer separaten Fortbildung die Lehrbefähigung für die Zusatzqualifikation „Modul Sicherheit im Gespannfahren“ zur Durchführung von Vorbereitungslehrgängen erwerben müssen. Die Lehrgangsleiterfortbildungen haben einen Umfang von acht Lerneinheiten (8 LE) und werden von den Landesverbänden bzw. den Landes-Reit- und Fahrschulen sowie ggf. von weiteren benannten Personen durchgeführt. Ablauf und Inhalte der Pflichtfortbildung für Lehrgangsleiter sind festgelegt. Die Schulungen werden durch die Landespferdsportverbände durchgeführt. Merkblätter für Lehrgangsleiter finden sich auf den Unterseiten zum Kutschenführerschein A Privatperson bzw. B Gewerbe jeweils in den Anlagen.

### **Wann darf ein Prüfer den Kutschenführerschein abnehmen?**

Für Prüfer (Richter FA) gilt, dass sie mit einer separaten Fortbildung die Prüfungsbefähigung für die Zusatzqualifikation „Modul Sicherheit im Gespannfahren“ erwerben müssen. Die Prüferfortbildungen haben einen Umfang von acht Lerneinheiten (8 LE) und werden von den Landesverbänden bzw. den Landes-Reit- und Fahrschulen sowie ggf. von weiteren benannten Personen durchgeführt. Ablauf und Inhalte der Pflichtfortbildung für Prüfer sind festgelegt. Die Schulungen werden durch die Landespferdsportverbände durchgeführt. Merkblätter für Prüfer finden sich auf den Unterseiten zum Kutschenführerschein A Privatperson bzw. B Gewerbe jeweils in den Anlagen.